



Freie und Hansestadt Hamburg Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

Anstaltsverfügung Nr. 6/2018

Verfahrensweise bei der Abrechnung von Gruppenveranstaltungen

I. Allgemeines

Insbesondere in der Sozialtherapie ist es wichtig mit Insassen Gruppenveranstaltungen durchzuführen. Dieses ist unbedingt gewollt, gibt den Insassen Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und stärkt das Gruppengefühl. Diese Gruppen sind häufig mit der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen und Getränken verbunden. Da diese Kosten aus Anstaltsmitteln nicht beglichen werden können, müssen diese Kosten auf die Teilnehmer der Gruppenveranstaltungen aufgeteilt werden. Um den Verdacht einer Vorteilsannahme oder gar einer Bestechung von vornherein ausschließen zu können, ist es wichtig und erforderlich, dass teilnehmende Bediensteten den gleichen Anteil wie die Insassen leisten und dieses auch dokumentiert wird.

II. Abrechnungsmodalitäten

Alle Quittungen für die einzelne Veranstaltung werden von dem leitenden Bediensteten gesammelt und auf Grundlage dessen wird der Anteil der auf den einzelnen Teilnehmer entfällt ermittelt. Auch die teilnehmenden Bediensteten gelten als Teilnehmer und haben ihren Anteil aus privaten Mitteln an der Gesamtsumme zu entrichten. In der Kostenaufstellung ist deutlich zu machen, wie viel Insassen und Bediensteten teilgenommen haben. An jeden Auszahlungsantrag eines Insassen muss die Aufstellung mit den kopierten Belegen angeheftet werden, so dass jederzeit erkennbar ist, wie die auszahlende Summe zustande kommt. Diese vorbereitenden Anträge werden dann von der Wohngruppenleitung geprüft und genehmigt. Nicht nachvollziehbare Abrechnungen dürfen von den Wohngruppenleitungen nicht genehmigt werden und werden von der Zahlstelle nicht ausgezahlt.

III. Abrechnungszeiträume und Höchstsummen

Es gelten folgende Abrechnungszeiträume:

- Kochgruppe: 1x monatlich
- Stationsveranstaltungen: 1 x monatlich
- Stationsgrillen: 4x jährlich
- Jahreszeitliche Veranstaltungen wie z.B. Weihnachts- o. Osterfeiern usw.: 1x jährlich

Pro Abrechnungszeitraum dürfen max. 7,50 € vom freien EG abgerechnet werden. Sollte der Betrag nicht ausreichen, kann der Rest vom HG genommen werden.

IV. Zusatzregelungen

1. Es gilt grundsätzlich, dass alle Insassen den gleichen Anteil bezahlen. Es kann Ausnahmen bei Stationsveranstaltungen geben, wenn es bedürftige Insassen ohne Einkommen gibt und andere Insassen bereit sind, einen höheren Anteil zu zahlen.
2. Geburtstagfeiern o.ä. von Insassen gelten nicht als offizielle Gruppenveranstaltung und müssen daher ausschließlich vom HG finanziert werden.
3. Der Einkauf von Nahrungs- oder Genussmitteln für Insassen vom EG ist nicht zulässig.

V. Honorarabrechnungen

Gruppenveranstaltungen, die zeitlich über Honorarstunden abgerechnet werden, müssen über mindestens 3 Teilnehmer verfügen.

Kochgruppen können maximal pro Termin mit 7 Honorarstunden inkl. Einkauf abgerechnet werden.

VI. Inkrafttreten

Die Verfügung 2/2012 wird hiermit aufgehoben. Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamburg, den 12.06.2018

Anstaltsleiterin